



Verkehrsregelverordnung (VRV)

Änderung vom 16. November 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 9 Absätze 1^{bis}, 2 und 3, 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter},
41 Absatz 2^{bis}, 55 Absatz 7 Buchstabe a, 57 und 106 Absatz 1 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG)
und auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983³,

Art. 3a Abs. 2 Bst. g

² Von der Gurtragspflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- g. Führer und mitfahrende Personen von Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Motorkarren, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird.

Art. 42 Abs. 1

¹ Motorradfahrer und Radfahrer müssen den für sie bestimmten Platz einnehmen. Kinder dürfen ein Fahrrad nur benutzen, wenn sie die Pedale treten können.

Art. 64 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

¹ SR 741.11
² SR 741.01
³ SR 814.01

Art. 67 Abs. 2 Bst. b

² Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

	Tonnen
b. angetriebene Einzelachsen bei:	
1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Breitreifen (Art. 60 Abs. 6 VTS ⁴)	14,00
2. Arbeitskarren mit Breitreifen (Art. 60 Abs. 6 VTS)	14,00
3. den übrigen Motorwagen	11,50

Art. 85 Abs. 3

³ Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Bau, zum Unterhalt und zur Reinigung der Strasse.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

16. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 741.41